

# **Feststellung des Gesundheitsamtes des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis nach § 17a Abs. 1 Satz 1 Corona-Verordnung**

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis erlässt als zuständige Behörde gemäß §§ 28 bis 31 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 17a Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15. September 2021 (in der ab 12. Januar 2022 gültigen Fassung) sowie § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV BW) folgende

## **Verfügung:**

Es wird im Schwarzwald-Baar-Kreis während der Geltung der Maßnahmen der Alarmstufe II eine seit zwei aufeinanderfolgenden Tagen bestehende Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) von mindestens 500 im Sinne von § 17a Abs. 1 Satz 1 CoronaVO festgestellt.

## **Begründung:**

Gemäß § 17a Abs. 1 Satz 1 CoronaVO hat das zuständige Gesundheitsamt, sofern in einem Stadt- oder Landkreis im Rahmen einer regelmäßig durchzuführenden Prüfung während der Geltung der Maßnahmen der Alarmstufe II eine seit zwei aufeinanderfolgenden Tagen bestehende Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) von mindestens 500 festgestellt wird, dies unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen.

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis ist gemäß § 17a Abs. 1 Satz 1 CoronaVO in Verbindung mit § 1 Abs. 6a IfSGZustV BW für die im Tenor geregelte Feststellung der Überschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 500 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern zuständig.

Das Landesgesundheitsamt hat am Dienstag, den 23. November 2021 durch Veröffentlichung im Internet den Eintritt der Alarmstufe II gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 CoronaVO a. F. bekanntgemacht (vgl. Tagesbericht COVID-19, [https://www.gesundheitsamt-bw.de/fileadmin/LGA/DocumentLibraries/SiteCollectionDocuments/05\\_Service/LageberichtCOVID19/COVID\\_Lagebericht\\_LGA\\_211123.pdf](https://www.gesundheitsamt-bw.de/fileadmin/LGA/DocumentLibraries/SiteCollectionDocuments/05_Service/LageberichtCOVID19/COVID_Lagebericht_LGA_211123.pdf)). Die Alarmstufe II wurde ausgerufen, da die Hospitalisierungsinzidenz den Wert von 6,0 erreichte bzw. die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 450 überschritt. Obwohl die Voraussetzungen für eine Rückkehr in die Alarmstufe aufgrund Unterschreitens der oben genannten Werte am 11. Januar

2022 vorlagen, wurden aufgrund der Achten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 11. Januar 2022 die Maßnahmen der Alarmstufe II bis zum 01. Februar 2022, unabhängig von der Auslastung der Intensivbetten und der Hospitalisierungsinzidenz, verlängert.

Im Schwarzwald-Baar Kreis liegt die Sieben-Tage-Inzidenz je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner in den letzten zwei aufeinanderfolgenden Tagen während der Geltung der Maßnahmen der Alarmstufe II bei den folgenden vom Landesgesundheitsamt übermittelten Werten:

13. Januar 2022: 510,2

14. Januar 2022: 564,2

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Feststellung die in § 17a Abs. 2 Nummern 1 bis 12 CoronaVO geregelten weitergehenden Einschränkungen der Corona-Verordnung eintreten. Danach ist nicht-immunisierten Personen der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:

1. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absätze 4 und 6 CoronaVO,
3. Versammlungen im Sinne des § 12 CoronaVO,
4. Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Rahmen des § 13 Absätze 1 und 2 CoronaVO,
5. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
6. Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft,
7. Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
8. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
9. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen,

10. für die im Freien, nicht jedoch in Sportanlagen, stattfindende allein ausgeübte körperliche Bewegung,
11. unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren,
12. sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.

Die Ausgangsbeschränkungen gelten nicht für die in § 5 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 CoronaVO genannten Personen.

## **Hinweise:**

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Internetseite des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis ([www.lrasbk.de/Öffentliche-Bekanntmachungen](http://www.lrasbk.de/Öffentliche-Bekanntmachungen)) gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung des Schwarzwald-Baar-Kreises über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 14. Dezember 2020 bekanntgemacht.

Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Die Rechtswirkungen des § 17a Abs. 2 Nummern 1 bis 12 CoronaVO treten gemäß § 17a Abs. 1 Satz 2 CoronaVO einen Tag nach der Bekanntmachung und somit am 15. Januar 2022, 0 Uhr in Kraft.

## **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen, Widerspruch erhoben werden.

Villingen-Schwenningen, 14. Januar 2022



Sven Hinterseh  
Landrat